

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2021.00339 vom 29. Juni 2021

ZH Sozialversicherungsgericht, 2021-06-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2021.00339

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2021.00339 du 29 juin 2021

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2021.00339 del 29 giugno 2021

Erwägungen

E. 1.1

X.____, geboren 1964, war seit Oktober 2010 bei der Y.____ AG als Bauarbeiter tätig und meldete sich am 5. November 2015 unter Hinweis auf Rückenbeschwerden bei der Invalidenversicherung zum Leistungsbezug an (Urk. 2/8/8). Die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, klärte die medizinische und erwerbliche Situation ab und zog Akten der Kranken tag geldversicherung bei (Urk. 2/8/2, Urk. 2/8/9, Urk. 2/8/27, Urk. 2/8/37, Urk. 2/8/51, Urk. 2/8/82, Urk. 2/8/115).

Nach durchgeführtem Vorbescheidverfahren (Urk. 2/8/148) sprach die IV-Stelle dem Versicherten mit Verfügung vom 27. Juni 2019 bei einem Invaliditätsgrad von 100 % eine befristete ganze Rente vom 1. Juli 2016 bis 30. September 2017 sowie bei einem Invaliditätsgrad von 51 % eine befristete halbe Rente vom 1. Oktober 2017 bis 31. Dezember 2018 zu (Urk. 2/8/167-168 = Urk. 2/2).

E. 1.2

Der Versicherte erhob am 26. August 2019 Beschwerde (Urk. 2/ 1) gegen die Verfügung vom 27. Juni 2019 (Urk. 2/ 2) und beantragte, diese sei betreffend Leistungen ab dem 1. Oktober 2017 aufzuheben und es sei ihm ab dem 1. Oktober 2017 eine Dreiviertelsrente zuzusprechen (S. 2 Ziff. 1).

Die IV-Stelle beantragte mit Beschwerdeantwort vom 30. September

2019 (Urk. 2/ 7) die Abweisung der Beschwerde. Dies wurde dem Beschwerdeführer am 1. Oktober 2019 zur Kenntnis gebracht (Urk. 2/ 9).

Mit Verfügung vom 22. Juni 2020 (Urk. 2/ 10) wurde die BVG-Personalvorsorge gestiftung der Y.____ AG zum Prozess bei geladen. Innert angesetzter Frist ist keine Stellungnahme eingegangen.

Mit Urteil vom 8. Oktober 2020 hiess das hiesige Gericht die Beschwerde vom 26. August 2019 im Verfahren IV.2019.00583 teilweise gut (Urk. 2/12), indem die Verfügung der IV-Stelle vom 27. Juni 2019 dahingehend abgeändert wurde, dass der Beschwerdeführer vom 1. Juli 2016 bis 30. September 2017 Anspruch auf eine befristete ganze Rente, vom 1. Oktober 2017 bis 31. Dezember 2018 Anspruch auf eine befristete Dreiviertelsrente und ab dem 1. Januar 2019 Anspruch auf eine (unbefristete) Viertelsrente habe.

E. 2

.2) umfassend wiedergegeben, weshalb vollumfänglich darauf verweisen werden kann.

E. 2.1

Das Bundesgericht hiess die Beschwerde aufgrund von Rügen betreffend den geltend gemachten leidensbedingten Abzug gut und hielt in diesem Zusammenhang fest, das hiesige Gericht habe in diesem Punkt seine Prüfungs- und Begründungspflicht verletzt. Das Bundesgericht führte diesbezüglich aus, der Beschwerdeführer habe in materieller Hinsicht bei der Bemessung des Invalideneinkommens die Nichtgewährung eines Tabellenlohnabzuges beanstandet, wobei er einen solchen von 20 % verlange. Auf seine diesbezüglichen Vorbringen sei das hiesige Gericht nicht näher eingegangen. Es habe sich mit dem Vermerk begnügt, Abzugsgründe seien nicht substantiiert geltend gemacht worden. Dies treffe nicht zu, wie der Beschwerdeführer unter Wiedergabe seiner vorinstanzlichen Vorbringen im Einzelnen aufzuzeigen vermöge (Urk. 1 E. 7.3).

Ob die damit geschilderten Umstände zur Folge hätten, dass der Beschwerdeführer seine gesundheitlich bedingt eingeschränkte Arbeits- und Leistungsfähigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nur mit unterdurchschnittlichem erwerblichem Erfolg verwerten könne, sei nicht erstmals vom Bundesgericht zu beurteilen. Zur Prüfung dieser Frage sei die Sache vielmehr an das hiesige Gericht zurückzuweisen (E. 7.4).

E. 2.2

Zu prüfen ist damit, ob bei der Bemessung des Invalideneinkommens ein Abzug vom Tabellenlohn zu gewähren ist. Zu beurteilen ist dabei der Zeitraum ab 1. Januar 2019 mit letztinstanzlich

bestätigter Arbeitsfähigkeit von 70 % in leichter leidensangepasster Tätigkeit bei ganztägiger Präsenz (um 30 % reduzierte Leistung wegen vermehrten Pausenbedarfs; vgl. Urteil des Bundesgerichts, Urk. 1 S. 3 Ziff. 2.1, S. 6 Ziff. 5.2.2, S. 7 Ziff. 5.3, S. 8 Ziff. 5.4)

E. 3.1

Wird das Invalideneinkommen auf der Grundlage von statistischen Durchschnittswerten ermittelt, ist der entsprechende Ausgangswert (Tabellenlohn) allenfalls zu kürzen. Damit soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass persönliche und berufliche Merkmale, wie Art und Ausmass der Behinderung, Lebensalter, Dienstjahre, Nationalität oder Aufenthaltskategorie und Beschäftigungsgrad Auswirkungen auf die Lohnhöhe haben können (BGE 124 V 321 E. 3b/aa). Aufgrund dieser Faktoren kann die versicherte Person die verbliebene Arbeitsfähigkeit auch auf einem ausgeglichenen Arbeitsmarkt möglicherweise nur mit unterdurchschnittlichem erwerblichem Erfolg verwerten. Der Abzug soll aber nicht automatisch erfolgen. Er ist unter Würdigung der Umstände im Einzelfall nach pflicht gemässigtem Ermessen gesamthaft zu schätzen und darf 25 % nicht übersteigen (vgl. BGE 135 V 297 E. 5.2, 134 V 322 E. 5.2 und 126 V 75 E. 5b/aa-cc). Die Rechtsprechung gewährt insbesondere dann einen Abzug auf dem Invalideneinkommen, wenn eine versicherte Person selbst im Rahmen körperlich leichter Hilfsarbeitertätigkeit in ihrer Leistungsfähigkeit eingeschränkt ist (BGE 126 V 75 E. 5a/bb). Zu beachten ist jedoch, dass allfällige bereits in der Beurteilung der medizinischen Arbeitsfähigkeit enthaltene gesundheitliche Einschränkungen nicht zusätzlich in die Bemessung des leidensbedingten Abzuges einfließen und so zu einer doppelten Anrechnung desselben Gesichtspunkts führen dürfen (BGE 146 V 16 E. 4.1 mit Hinweisen).

Nach ständiger Rechtsprechung darf das (kantonale) Sozialversicherungsgericht sein Ermessen, wenn es um die Beurteilung des Tabellenlohnabzuges gemäss BGE 126 V 75 geht, nicht ohne triftigen Grund an die Stelle desjenigen der Verwaltung setzen; es muss

sich auf Gegebenheiten abstützen können, welche seine abweichende Ermessensausübung als naheliegender erscheinen lassen (BGE 137 V 71 E. 5.2 und 126 V 75 E. 6). Wurde bei der Festsetzung der Höhe des Abzugs vom Tabellenlohn ein Merkmal oder ein bestimmter Aspekt eines Merkmals zu Unrecht nicht berücksichtigt oder zu Unrecht berücksichtigt, hat die Beschwerdeinstanz den Abzug gesamthaft neu zu schätzen (vgl. Urteile des Bundesgerichts 9C_808/2015 vom 29. Februar 2016 E. 3.4.3 und 8C_113/2015 vom 26. Mai 2015 E. 3.2).

E. 3.2

Mit Bezug auf den behinderungs- beziehungsweise leidensbedingten Abzug ist zu beachten, dass das medizinische Anforderungs- und Belastungsprofil eine zum zeitlich zumutbaren Arbeitspensum tretende qualitative oder quantitative Einschränkung der Arbeitsfähigkeit darstellt, wodurch in erster Linie das Spektrum der erwerblichen Tätigkeiten (weiter) eingegrenzt wird, welche unter Berücksichtigung der Fähigkeiten, Ausbildung und Berufserfahrung der versicherten Person realistischerweise noch in Frage kommen. Davon zu unterscheiden ist die Gegenstand des Abzugs vom Tabellenlohn bildende Frage, ob mit Bezug auf eine konkret in Betracht fallende Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage verglichen mit einem gesunden Mitbewerber nur bei Inkaufnahme einer Lohneinbusse reale Chancen für eine Anstellung bestehen (Urteil des Bundesgerichts 8C_297/2018 vom 6. Juli 2018 E. 3.5). Ist von einem genügend breiten Spektrum an zumutbaren Verweisungstätigkeiten auszugehen, können unter dem Titel leidensbedingter Abzug grundsätzlich nur Umstände berücksichtigt werden, die auch auf einem ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 16 ATSG) als ausserordentlich zu bezeichnen sind (Urteil des Bundesgerichts 8C_725/2020 vom 22. Dezember 2020 E. 4.4.1 mit Hinweis).

In Nachachtung der bundesgerichtlichen Ausführungen im Rückweisungsentcheid kann vorab bezüglich des verlangten leidensbedingten Abzugs auf das Urteil des Bundesgerichts 8C_219/2019 vom 30. September 2019 E. 5.2, welches seiner ständigen Rechtsprechung entspricht, verwiesen werden. Gemäss dieser bundesgerichtlichen Rechtsprechung wurde in dem Zumutbarkeitsprofil dem Bedarf nach Pausen bereits durch die auf

E. 3.3

Ein Leidensabzug ist nach der ständigen Rechtsprechung, wie bereits erwähnt, auch dann nicht gerechtfertigt, wenn die gesundheitlichen Einschränkungen oder die eingeschränkte Leistungsfähigkeit beziehungsweise das eingeschränkte Rendement vom medizinischen Experten in der von ihm attestierten Arbeitsunfähigkeit bereits berücksichtigt wurden (Urteil des Bundesgerichts 8C_20/2012 vom 4. April 2012 E. 3.2 und 3.3).

Sodann rechtfertigt der Umstand, dass eine grundsätzlich vollzeitlich arbeitsfähige versicherte Person gesundheitlich bedingt lediglich reduziert leistungsfähig ist, nach der Rechtsprechung keinen Abzug vom Tabellenlohn (Urteile des Bundesgerichts 8C_827/2009 vom 26. April 2010 E. 4.2.1, 9C_980/2008 vom 4. März 2009 E. 3.1.2, 8C_765/2007 vom 11. Juli 2008 E. 4.3.3, 9C_344/2008 vom 5. Juni 2008 E. 4 und I 69/07 vom 2. November 2007 E. 5.1). Die vom Beschwerdeführer geltend gemachte eingeschränkte Einsetzbarkeit in zeitlicher und funktioneller Hinsicht

(vgl. Urk. 1 S. 9 Ziff. 7.4) ist – in Nachachtung der erwähnten bundesgerichtlichen Rechtsprechung – in der um 30 % reduzierten Arbeitsfähigkeit bereits berücksichtigt und kann nicht zusätzlich in die Bemessung des leidensbedingten Abzugs einfließen, da dies sonst zu einer doppelten Anrechnung derselben Beeinträchtigung führen würde.

Zu berücksichtigen ist dabei, dass die beim Beschwerdeführer vorliegenden Einschränkungen nicht in einem Ausmass offen sichtlich zu Tage treten, dass er in einer Bewerbungssituation gegenüber anderen Mitbewerbern und damit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt offensichtlich beeinträchtigt wäre, wie beispielsweise bei einer Ertaubung, einer schweren chronischen

Lungenerkrankung oder beim Fehlen von Gliedmassen. Ebenso wenig kann in der Regel etwa das Risiko von vermehrten gesundheitlichen Absenzen, ein grösserer Betreuungsaufwand oder weniger Flexibilität, was das Leisten von Überstunden etwa bei Verhinderung eines Mitarbeiters an betrifft, nach der Praxis des Bundesgerichts als eigenständiger Abzugsgrund anerkannt werden (Urteil des Bundesgerichts 9C_266/2017 vom 29. Mai

2018 E. 3.4.2; vgl. auch Urteil 9C_233/2018 vom 11. April 2019 E. 3.2 mit Hinweisen).

E. 3.4

Nicht abzugsrelevant sind gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ferner die vom Beschwerdeführer geltend gemachten mangelnden Sprach- und Schreibkenntnisse oder ungenügende Ausbildung (vgl. Urk. 1 S. 9 Ziff. 7.4), da diesen Aspekten mit der Wahl des Kompetenzniveaus 1 bereits Rechnung getragen wird (vgl. Urteile des Bundesgerichts 8C_549/2019 vom 26. November 2019 E. 7.7 und 8C_151/2020 vom 15.

Juli 2020 E.

6.3.4 mit Hinweis).

Es liegen keine Gründe vor, welche im konkreten Fall ein Abweichen von besagter bundesgerichtlicher Rechtsprechung rechtfertigen würden, zumal der Beschwerdeführer gemäss seiner Erwerbsbiographie (Urk. 2/8/20, Urk. 2/8/102/1) in der Vergangenheit trotz der geltend gemachten invaliditätsfremden Einschränkungen fähig war, verschiedene und auch langjährige berufliche Tätigkeiten wahrzunehmen und damit dadurch nicht in seinem beruflichen Fortkommen beeinträchtigt war. Inwiefern die geltend gemachten mangelnden Sprach- und Schreibkenntnisse oder ungenügende Ausbildung ihn zum jetzigen Zeitpunkt gegenüber anderen Mitbewerbern in ähnlicher Situation besonders benachteiligen sollten, ist zudem nicht ausgewiesen.

Ob das Merkmal «Alter» einen Abzug vom Tabellenlohn rechtfertigt, ist jeweils unter Berücksichtigung aller konkreter Umstände des Einzelfalls zu prüfen. Dies gilt insbesondere im Bereich der Hilfsarbeiten auf dem hypothetischen ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 16 ATSG), wo sich ein fortgeschrittenes Alter gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung nicht zwingend lohnsenkend auswirken muss. Hilfsarbeiten werden auf dem massgebenden ausgeglichenen Stellenmarkt altersunabhängig nachgefragt (BGE 146 V 16 E. 7.2.1 mit Hinweisen). Vorliegend ist kein Grund ersichtlich, wonach im konkret zu beurteilenden Fall das Alter des Beschwerdeführers

Auswirkungen auf die Lohnhöhe hat beziehungsweise der Beschwerdeführer die verbliebene Arbeitsfähigkeit auch auf einem ausgeglichenen Arbeitsmarkt nur mit unterdurchschnittlichem erwerblichem Erfolg verwerten kann, zumal er lediglich in allgemeiner Weise ausführte, es sei gerichtsnotorisch bekannt, dass Personen über 50 grösste Schwierigkeiten hätten, eine neue Arbeitsstelle zu finden und teurer seien (Urk. 1 S. 9 Ziff. 7.4, Urk. 2/1 S. 9 unten). Der Beschwerdeführer war im Zeitpunkt der Verfügung im Jahr 2019 55 Jahre alt und war bis zur Anmeldung bei der Invalidenversicherung langjährig

als Bauarbeiter tätig, er bringt aber auch Erfahrung in weiteren Branchen (Service, Küche, Landwirtschaft) mit (Urk. 2/8/20, Urk. 2/8/102/1). Von seinen langjährigen aber auch breiten Erfahrungen kann er auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt profitieren. Ausserdem verfügt er über ein sehr gutes Arbeitszeugnis (Urk. 2/8/102/3), welches ihn als sehr geschätzten Arbeitnehmer ausweist und ihm auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt zu Gute kommt. Dass die Arbeitsvermittlung im November 2017 beendet wurde (Urk. 2/8/104/1), kann angesichts der gesamten Umstände und ohne zusätzliche spezifische und konkrete Hinweise auf Einschränkungen und Erschwernisse, welche auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nur zu einer unterdurchschnittlich verwertbaren Restarbeitsfähigkeit führen, nicht zu einem leidensbedingten Abzug führen.

Es fehlen zudem Hinweise, wonach der Beschwerdeführer in seiner Anpassungs- und Lernfähigkeit beeinträchtigt wäre, zumal keine psychischen oder neuro-psychologischen Beeinträchtigungen bestehen (vgl. Urk. 2/12 S. 7 ff. Ziff. 3), und er in seiner Arbeitsbiographie bereits erfolgreiche Tätigkeitswechsel vollziehen konnte. Damit kann auch nicht von damit zusammenhängenden Schwierigkeiten bei der Stellensuche (vgl. Urk. 1 S. 9 Ziff. 7.4) ausgegangen werden. Auch ergeben sich angesichts der erfolgreichen Erwerbsbiographie und fehlender diesbezüglicher medizinischer Einschränkungen keine Hinweise darauf, dass das Verhandlungsgeschick des Beschwerdeführers eingeschränkt wäre und er daher bei der Stellensuche auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt im Vergleich mit Mitbewerbern konkret beeinträchtigt wäre.

Zu berücksichtigen ist auch, dass rechtsprechungsgemäss nicht von einer nur noch kurzen Aktivitätsdauer auszugehen ist, was positiv zu werten ist. Ein Abzug vom Tabellenlohn wegen des Alters lässt sich folglich nicht begründen. Ein Abweichen von der bundesgerichtlichen Rechtsprechung fällt demnach ausser Betracht.

E. 3.5

Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers darf auch ein Arbeitsplatz mit zusätzlichen Pausen auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt als vorhanden angenommen werden (vgl. etwa Urteil des Bundesgerichts 8C_740/2014 vom 11. Februar 2015 E. 3.4.3). Der ausgeglichene Arbeitsmarkt umschliesst einerseits ein bestimmes Gleichgewicht zwischen dem Angebot von und der Nachfrage nach Stellen sowie bezeichnet andererseits einen Arbeitsmarkt, der von seiner Struktur her einen Fächer verschiedenartiger Stellen offen hält, und zwar sowohl bezüglich der dafür verlangten beruflichen und intellektuellen Voraussetzungen wie auch hinsichtlich des körperlichen Einsatzes (BGE 110 V 273 E. 4b; ZAK 1991 S. 321 E. 3b und 1985 S. 462 E. 4b; vgl. auch BGE 130 V 343 E. 3.2). An die Konkretisierung von Arbeitsgelegenheiten und Verdienstaussichten sind praxisgemäss nicht übermässige Anforderungen zu stellen. Für die Invaliditätsbemessung ist nicht darauf abzustellen, ob eine invalide Person unter den konkreten Arbeitsmarktverhältnissen vermittelt werden kann, sondern einzig darauf, ob sie die ihr verbliebene Arbeitskraft noch wirtschaftlich nützen könnte, wenn die verfügbaren Arbeitsplätze dem Angebot an Arbeitskräften entsprechen würden (AHI 1998 S. 290 f. E. 3b; Urteile des Bundesgerichts I 273/04 vom 29. März 2005, I 591/02 vom 5. Mai 2004, I 285/99 vom 13. März 2000 und U 176/98 vom 17. April 2000). Der ausgeglichene Arbeitsmarkt umfasst schliesslich auch sogenannte Nischenarbeitsplätze, also Stellen- und Arbeitsangebote, bei welchen Behinderte mit einem sozialen Entgegenkommen von Seiten des Arbeitgebers rechnen können (Urteile des Bundesgerichts 9C_95/2007 vom 29. August 2007 E. 4.3 und 9C_98/2014 vom 22. April 2014 E. 3.1, je mit Hinweisen).

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung fällt sodann der Umstand, dass die Stellensuche altersbedingt erschwert sein mag, als invaliditätsfremder Faktor ausser Betracht (Urteil des Bundesgerichts 8C_296/2020 vom 25. November 2020 E. 6.3.2 mit Hinweisen).

Weil ein neuer Arbeitsplatz stets mit einer Eingewöhnungsphase einhergeht, vermag auch ein allfälliger Anpassungsaufwand keinen Tabellenlohnabzug zu rechtfertigen (Urteil des Bundesgerichts 9C_226/2020 vom 13. August 2020 E. 5.2 mit Hinweisen), zumal keine Anhaltspunkte vorliegen, welche ein Abweichen von der genannten bundesgerichtlichen Rechtsprechung ermöglichen würden.

Dabei ist auch davon auszugehen, dass das Bundesgericht seine Rechtsprechung betreffend einen im Regelfall nicht zu gewährenden leidensbedingten Abzug zufolge fortgeschrittenen Alters in Kenntnis der Tatsache höherer anfallender Abzüge für die berufliche Vorsorge tätigte. Der Hinweis des Beschwerdeführers auf höhere Abzüge für die berufliche Vorsorge (Urk. 1 S. 9 Ziff. 7.4) spricht somit nicht für eine im konkreten Fall speziell zu berücksichtigende Erschwernis des Beschwerdeführers bei der Stellensuche auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt, weshalb auch unter diesem Aspekt kein Abzug gewährt werden kann. 3. 6

Im Lichte dieser Grundsätze vermögen die vom Beschwerdeführer angeführten Umstände jedenfalls keinen Abzug vom Tabellenlohn zu rechtfertigen. Somit kann von der Invaliditätsbemessung gemäss E. 5 des Urteils vom 8. Oktober 2020 im Verfahren IV.2019.00583 ausgegangen werden.

Wird das Valideneinkommen von Fr. 84'459.-- (E. 5.3 des Urteils vom 8. Oktober 2020 im Verfahren IV.2019.00583) dem Invalideneinkommen von Fr. 33'402.-- bei der ab 28. Juni 2017 verbliebenen 50%igen Arbeitsfähigkeit (E. 5.5 des Urteils vom 8. Oktober 2020 im Verfahren IV.2019.00583) gegenübergestellt, resultiert eine Erwerbseinbusse von Fr. 51'057.-- und somit ein Invaliditätsgrad von rund 60 %.

Wird das Valideneinkommen von Fr. 84'459.-- (E. 5.3 des Urteils vom 8. Oktober 2020 im Verfahren IV.2019.00583) sodann dem Invalideneinkommen von Fr. 46'762.-- bei der ab 17. September 2018 verbliebenen 70%igen Arbeitsfähigkeit (E. 5.5 des Urteils vom 8. Oktober 2020 im Verfahren IV.2019.00583) gegenübergestellt, resultiert eine Erwerbseinbusse von Fr. 37'697.-- und somit ein Invaliditätsgrad von rund 45 %.

In teilweiser Gutheissung der Beschwerde ist die Verfügung vom 27. Juni 2019 dahingehend abzuändern, dass der Beschwerdeführer vom 1. Juli

2016 bis 30. September 2017 Anspruch auf eine befristete ganze Rente, vom 1. Oktober 2017 bis 31. Dezember 2018 Anspruch auf eine befristete Dreiviertelsrente und ab dem 1. Januar 2019 Anspruch auf eine (unbefristete) Viertelsrente hat. 4. 4. 1

Nachdem das Bundesgericht Dispositiv-Ziffer 1 des Entscheids des hiesigen Gerichts vom 8. Oktober 2020 im Verfahren IV.2019.00583 insoweit aufgehoben hat, als es den Anspruch auf eine Viertelsrente ab dem 1. Januar 2019 betrifft und dem Beschwerdeführer nunmehr nach Prüfung der Gewährung eines Tabellenlohnabzugs wiederum eine Viertelsrente ab dem 1. Januar 2019 zugesprochen wird, sind die Verfahrenskosten gemäss Art. 69 Abs. 1 bis I VG für das vorliegende Verfahren ermessensweise auf Fr. 200.--

festzusetzen und ausgangsgemäss der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen.

4.2

Nach § 34 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) hat die obsiegende Partei Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Diese werden ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache, der Schwierigkeit des Prozesses und dem Mass des Obsiegens bemessen (§ 34 Abs. 3 GSVGer).

Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass der Beschwerdeführer im Verfahren IV.2019.00583 entschädigt wurde und ihm für das vorliegende Verfahren kein zusätzlicher Aufwand entstanden ist, wird ihm keine weitere Parteientschädigung zugesprochen. Das Gericht erkennt: 1.

In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird die Verfügung der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, vom 27. Juni 2019 dahingehend abgeändert, dass der Beschwerdeführer vom 1. Juli 2016 bis 30. September 2017 Anspruch auf eine befristete ganze Rente, vom 1. Oktober 2017 bis 31. Dezember 2018 Anspruch auf eine befristete Dreiviertelsrente und ab dem 1. Januar 2019 Anspruch auf eine (unbefristete) Viertelsrente hat. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 2'00.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zu gestellt. 3.

Dem Beschwerdeführer wird für das Verfahren IV.2021.00339 keine Parteientschädigung zugesprochen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Daniel Bohren - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin Mosimann Schüpbach

E. 7

0 % reduzierte Leistungsfähigkeit bei einer ganz täglichen Präsenzzeit Rechnung getragen (vgl. Urk. 1 S. 6 Ziff. 5.2.2). Würde dies zusätzlich beim leidensbedingten Abzug berücksichtigt, käme dies einer doppelten Anrechnung desselben Gesichtspunkts gleich (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C_535/2017 vom 14. Dezember 2017 E. 4.6, nicht

veröffentlicht in BGE 143 V 431

, dafür aber in SVR 2018 IV Nr. 20 S. 63; Urteil 8C_570/2018 vom 10. April 2019 E. 4.3.1 mit Hinweis).

Weiter bietet der ausgeglichene Arbeitsmarkt

gemäss dem erwähnten Urteil des Bundesgerichts 8C_219/2019 vom 30. September 2019 E. 5.2

im Kompetenzniveau 1 ein hin reichendes Spektrum an körperlich leichten Tätigkeiten, die vorwiegend im Sitzen auszuführen sind, kein Heben und Tragen von Lasten über 5 kg, keine Zwangspositionen der Hüftgelenke wie Abhocken oder Kauern, kein Absolvieren längerer Gehstrecken und kein Überwinden von Höhendifferenzen wie Treppen, Leitern oder Gerüste erfordern. Das vorliegend vom RAD definierte Belastungsprofil des Beschwerdeführers (vgl. Urk. 2/12 E. 3.4) ist ähnlich und rechtfertigt somit

gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung keinen leidensbedingten Abzug. Rechtsprechungsgemäss ist der Umstand allein, dass nur noch leichte bis mittelschwere Arbeiten zumutbar sind, auch bei eingeschränkter Leistungsfähigkeit kein Grund für einen zusätzlichen leidensbedingten Abzug, weil der Tabellenlohn im Kompetenzniveau 1 bereits eine Vielzahl von leichten und mittelschweren Tätigkeiten umfasst (Urteil des Bundesgerichts 9C_507/2020 vom 29. Oktober 2020 E. 3.3.3.2 mit Hinweisen).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.